

Schleswig-Holsteinscher Landtag

Umdruck 15/3833

**Verband Hochschule und Wissenschaft
in dbb beamtenbund und tarifunion
Landesverband Schleswig-Holstein**

**Dr. Udo Rempe (Landesvorsitzender)
Kopperpähler Allee 92
24119 Kronshagen**

Kronshagen, den 19. Oktober 2003

**An den
Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 7121
24171 Kiel**

per eMail an Finanzausschuss@Landtag.LTSH.DE

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Gewährung jährlicher
Sonderzahlungen (Drucksache 15/2901)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

im Namen des Verbandes Hochschule und Wissenschaft danke ich für die Möglichkeit zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Gewährung jährlicher Sonderzahlungen (Drucksache 15/2901) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Grundsätzlich lehnt der VHW-Schleswig-Holstein übereinstimmend mit der Bundesleitung und dem Landesbund Schleswig-Holstein von dbb beamtenbund und tarifunion die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Sonderopfer für den öffentlichen Dienst ab. Zwar verschließen wir uns nicht der Feststellung, dass bei einer steigenden Zahl von Arbeitslosen, Versorgungsempfängern und Rentnern und immer höheren Anforderungen an die Qualität der Ausbildung der nächsten Generation auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Interesse des Gemeinwohls Einschnitte bei ihrem bestehenden Lebensstandard hinnehmen müssen, sei es durch Ausweitung der Arbeitszeit und damit Einschränkung der Freizeit oder Reduktion der Vergütung oder Besoldung. Nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz gilt: „Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung

der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.“ Unter den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen sind auch die Tarifanpassungen und Arbeitszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes mit zu berücksichtigen. Diese Anpassungen liegen seit Jahrzehnten deutlich über jenen, die im öffentlichen Dienst erfolgen, so dass nach den Gesetzmäßigkeiten der Zinseszinsrechnung immer weniger für Dienstleistungen ausgegeben wird, die zum Wohle der Allgemeinheit von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes erbracht werden. Das alles ist aber begleitet von einer Steigerung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung infolge immer höherer Anforderungen und einer durchaus sinnvollen Delegation von Verantwortlichkeiten. In Anbetracht von Lohnanpassungen von 3,3 Prozent und einer Arbeitszeit von 35 Stunden in der Woche im Bereich der westdeutschen Metallwirtschaft erscheinen die im öffentlichen Dienst in 2003 und 2004 erfolgenden Anpassungen um effektiv knapp zwei Prozent immer noch zu niedrig, selbst wenn man berücksichtigt, dass die öffentlichen Arbeitgeber und die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in einer Zeit schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse das Gemeinwohl stärker berücksichtigen müssen, als dies von einem privatwirtschaftlichen Bereich gefordert oder unter Berücksichtigung der Tarifautonomie auch dort durchgesetzt werden könnte. Bei den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes stößt es aber auf immer weniger Verständnis, wennmäßige Anpassungen dann nachträglich durch solche „Kompensationsregelungen“ wie die Kürzung der Sonderzuwendung, Verschlechterung der Altersversorgung usw. wieder einkassiert werden. Es wäre wesentlich ehrlicher und würde weniger zur Entfremdung zwischen Politikern und Bürgern führen, wenn nicht ständig an allen Ecken gedreht würde, ununterbrochen neue Meldungen über Einschnitte die Bürger verunsicherten und dafür scheinbar günstige Tarifabschlüsse und Besoldungsanpassungen vereinbart würden. Die Bundesleitung von dbb beamtenbund und tarifunion sah sich heftigster Kritik der Einzelmitglieder ausgesetzt, als sie wohl in Erwartung von Schlimmerem ihren Vorschlag zur Absenkung des Bemessungsfaktors für die jährliche Sonderzuwendung auf 70 Prozent, Verteilung der jährlichen Sonderzuwendung auf die zwölf Monate des Jahres und dafür Wiedereinführung der Dynamisierung der jährlichen Sonderzuwendung machte.

Vor diesem Hintergrund wäre es unverantwortlich, wenn der VHW irgendwelche Vorschläge hinsichtlich einer tragbaren Absenkung der jährlichen Sonderzuwendung im Rahmen der Neuformulierung der Regelungen zu den jährlichen Sonderzahlungen machen würde. Eine Stellungnahme kann sich daher nur darauf beziehen, unabhängig vom Bemessungsfaktor auf Möglichkeiten zum Ausgleich von Härten hinzuweisen und dazu beizutragen, dass Chancen genutzt werden, die durch die Neufassung des Bundesrechts geschaffen werden.

Die Zielsetzungen des VHW sind dabei:

1. Sinngemäße Umsetzung der Forderung des VHW-SH nach einem dem Grundsatz nach einheitlichen Grundgehalt mit befristeten leistungsorientierten Leistungsbezügen (in Anlehnung an § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG) bei allen überwiegend in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung dauerhaft Beschäftigten im Hochschulbereich, getrennt nach Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Beschäftigten des wissenschaftlichen Dienstes. Durch eine sinngemäße Anwendung auf die jährliche Sonderzahlung käme es zu einer begrenzten Leistungsorientierung auch bei vorhandenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 sowie den mit Hochschullehreraufgaben betrauten Beschäftigten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16.
2. Stärkere Berücksichtigung der Ankündigung der Ministerpräsidentin, dass schmale Schultern wenig, breite Schultern mehr tragen müssen, dadurch, dass innerhalb der jährlichen Sonderzahlung ein Sockelbetrag gesichert wird, der mindestens dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 bei der Dienstaltersstufe 1 entspricht oder der zumindest bei dieser niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe gegenüber der Sonderzuwendung aus dem Jahr 2002 keine Kürzung der Dezember-Sonderzahlung bewirkt.
3. Stärkere Berücksichtigung der Altersabhängigkeit innerhalb der Besoldungsgruppen, damit beispielsweise nicht wie im Regierungsentwurf vorgesehen die Sonderzahlung bei einer jüngeren leistungstärkeren Oberrätin stärker als bei einer älteren leistungsschwächeren Rätin mit gleichem Grundgehalt gekürzt wird.

4. Stärkere Berücksichtigung der sozialen Komponente, indem die in der Besoldung enthaltenen Familienzuschläge ungekürzt bei der jährlichen Sonderzahlung berücksichtigt werden.
5. Stärkere Berücksichtigung der sozialen Lage der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung ja bereits gegenüber der Aktivbesoldung bei Pensionärinnen und Pensionären auf höchstens 74,59 % und bei Witwen auf höchstens 44,76 % gesenkt ist, selbst wenn noch Kinder oder in der Ausbildung befindliche junge Leute mit zu versorgen sind. Hier wäre nach dem Grundsatz der Ministerpräsidentin, dass schmale Schultern wenig, breite Schultern mehr tragen sollen, eigentlich eine geringere prozentuale Absenkung der jährlichen Sonderzahlung zu verlangen, nicht aber eine um 10 Prozent verstärkte.

Zwei Beispiele sollen die Schwächen des Regierungsentwurfes verdeutlichen:

1. Beispiel: Die Sonderzahlungen im Dezember werden gleichermaßen bei einem Staatssekretär mit der Besoldungsgruppe B 11 und einem Versorgungsempfänger mit der Besoldungsgruppe A 2 der Stufe 1 auf 60 Prozent der „Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge“ gekürzt. Das bedeutet aber, dass
ein lediger und kinderloser Staatssekretär mit der Besoldungsgruppe B 11 ein „Weihnachtsgeld“ von 6.361,23 €,
ein lediger und kinderloser Pensionär der Besoldungsgruppe A 2 der Stufe 1 eine Sonderzahlung von höchstens 635,24 € und
eine kinderlose Witwe eines Pensionärs der Besoldungsgruppe A 2 der Stufe 1 eine solche von höchstens 381,15 € erhält.
Nach neuem Recht könnten kinderlose Witwen von solchen Pensionären sogar nur höchstens 349,38 € zustehen.
2. Beispiel: Ein Oberstudienrat der Stufe 4 erhält einen Grundgehaltssatz von 3.119,55 €, ein ggf. nur wenig älterer Studienrat der Stufe 5 einen Grundgehaltssatz von 3.102,15 €. Obwohl die Gehälter nahezu gleich hoch sind, wird wegen der im Gesetzentwurf vernachlässigten Altersabhängigkeit der Besoldung die Sonderzahlung des Oberstudienrats auf 60 Prozent, jene des Studien-

rates nur auf 64 Prozent der Dezemberbezüge gekürzt. Der Oberstudienrat erhält eine Sonderzahlung von 1.871,73 €, der Studienrat eine solche von 1.985,38 €. Eine solche Lösung ist insbesondere dann zu kritisieren, wenn beide um das Beförderungsamts konkurrierten und die Beförderungentscheidung zugunsten des etwas Jüngeren aufgrund besserer Leistungen getroffen wurde.

Lösungsmöglichkeiten

§ 67 Sätze 1, 2 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes besagen: „¹Soweit der Bund oder die Länder durch Gesetz jährliche Sonderzahlungen gewähren, dürfen diese im Kalenderjahr die Bezüge eines Monats nicht übersteigen. ²Daneben kann für jedes Kind eines Berechtigten ein Sonderbetrag bis zur Höhe von 25,56 Euro gewährt werden. ⁴Abweichend von Satz 1 kann die jährliche Sonderzahlung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 um bis zu 332,34 Euro und für alle übrigen Besoldungsgruppen um bis zu 255,65 Euro erhöht werden.“ Durch diese Bestimmung wird es möglich, die Sonderzahlungen bei sozial Schwachen oder besonders Leistungsstarken bis auf das Dezembergehalt zuzüglich der in Satz 2 und 4 genannten Beträge anzuheben. Der Gesetzentwurf der Landesregierung bezeichnet die Beträge nach Satz 1 als Grundbetrag und jene nach Satz 2 als Sonderbetrag der Sonderzahlung im Dezember („Weihnachtsgeld“) und jene des Satzes 4 als Julisondezahlung („Urlaubsgeld“).

Wir treten wie der dbb-SH dafür ein, dass die Belastung der unteren Besoldungsgruppen und von Familien mit Kindern gemildert werden. Dazu bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Gewährung des Familienzuschlags mit einem Bemessungsfaktor von 1 (gleichbedeutend mit 100 %),
2. Gewährung eines Sockelbetrages beispielsweise in Höhe des Grundgehaltssatzes der Besoldungsgruppe A 2 der Stufe 1 (niedrigstes Grundgehalt der Besoldungstabellen) mit einem Bemessungsfaktor von 1,
3. Kürzung des Gehaltsanteiles, der den Sockelbetrag und den Familienzuschlag überschreitet, (den ich „Zusatzgehalt“ nennen will) mit einem Bemessungsfaktor kleiner als 1 (denkbar wäre beispielsweise dem vom dbb-Bund als tolerierbar erwogenen Faktor 0,7 - gleichbedeutend mit einem Prozentsatz von 70 %).

Mit einem derartigen Verfahren kommt es zu keinen Verstößen gegen das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen. Dieses schreibt nämlich keineswegs bestimmte absolute oder relative Abstände vor. Das erkennt man leicht, wenn man die Abstände der Grundgehaltssätze der verschiedenen Besoldungsgruppen bei der Stufe 1 mit jenen bei den Endgrundgehältern in der bis zum 30.06.1997 gültigen Tabelle der Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung A in der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz in der seinerzeitigen Fassung vergleicht.

Welcher Wert für den unter Nr. 3 genannten Bemessungsfaktor gewählt wird, hängt von der Zielsetzung und damit dem politischen Willen ab. Denkbare Zielsetzungen im Rahmen des Beschlusses des Bundesvorstandes, höchstens Minderungen gegenüber dem Dezembergehalt bis zu 30 Prozent zu dulden, wären:

- a) Kürzung des Dezember-Grundgehalts auf höchstens 70 %,
- b) Kürzung mit einem Bemessungsfaktor, der die gleichen Einsparungen bewirkt, wie eine Kürzung der Summe aller Dezemberbezüge auf 70 %.

Zu a) Ein auf das „Zusatzgehalt“ angewandter Bemessungsfaktor 0,6526 führt dazu, dass das höchste Grundgehalt, nämlich jenes eines Staatssekretärs nach B 11, auf 70 % abgesenkt wird.

Zu b) Der Bemessungsfaktor kann nur dann genau berechnet werden, wenn eine Datei mit den Bruttobezügen und den Familienzuschlägen für alle Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger des Landes zur Verfügung steht; solche Daten werden monatlich vom Landesbesoldungsamt berechnet. Da eine derartige Datei fehlte, wurde eine begrenzte Datenbasis benutzt und so beispielhaft ein Bemessungsfaktor von 0,2055 für das „Zusatzgehalt“ gefunden. Damit belief sich die Sonderzuwendung für einen ledigen und kinderlosen Staatssekretär auf 3.327,19 €.

Mathematischer Hintergrund: Das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 bei der Stufe 1 kann man als Wert x_1 bezeichnen, das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 als Wert x_2 . Entscheidet man sich dafür, beim niedrigeren Grundgehalt x_1 einen Bemessungsfaktor b_1 und beim höheren Grundgehalt x_2 einen Bemessungsfaktor b_2 anzuwenden, so erhält man zu den Beträgen x_1 und x_2 Sonderzahlungen $y_1 = b_1 \cdot x_1$ und $y_2 = b_2 \cdot x_2$. In einem Koordinatensystem mit einer x- und einer y-Achse können die Paare (x_1, y_1) und (x_2, y_2) als zwei Punkte eingetragen werden. Durch diese Punkte kann eine Gerade gelegt werden. Die Gerade hat einen Anstieg $f = (y_2 - y_1) / (x_2 - x_1)$. Die Gerade schneidet die y-Achse bei einem Wert $g = y_1 - f \cdot x_1$. Mit der Geradengleichung $y = f \cdot x + g$ lassen sich durch Einsetzen der Bruttobesoldung für Ledige ohne Kind die zugehörigen Grundbeträge der Sonderzahlungen als y berechnen. Zu diesen Werten sind dann nur noch die Familienzuschläge zuzufügen. In diesem Fall spricht man von einer linearen Interpolation. Man beachte, dass b_1 nicht notwendigerweise mit 1 festgesetzt wer-

den muss, sondern dass auch Bemessungsfaktoren von beispielsweise 0.9 oder 0,8 denkbar wären. Je näher der Wert jedoch an den Wert 1 herangerückt wird, umso stärker wird die soziale Komponente.

In den eingeschobenen mathematischen Erläuterungen wird dargelegt, dass es sich bei der dargestellten Lösung um eine Anwendung der so genannten linearen Interpolation handelt. Im vorliegenden Fall ist jedoch eine andere Form der Interpolation, die so genannte logarithmische Interpolation angebracht. Die Begründung dafür, dass die logarithmische Interpolation vorzuziehen ist, beruht im Wesentlichen auf der Feststellung, dass die Unterschiede zwischen zwei aufeinander folgenden Besoldungsgruppen mit zunehmender Besoldungsgruppe ansteigen. Es scheint sinnvoll, eine kurze mathematische Erläuterung zur logarithmischen Interpolation einzuschließen, die Fachleuten die Möglichkeit eröffnet, mit der logarithmischen Interpolation die Höhe der Sonderzahlungen zu bestimmen und die erzielbaren Reduktionen der Besoldungsausgaben mitzuteilen.

Mathematischer Hintergrund: Auch zur Darstellung der logarithmischen Interpolation kann man das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 bei der Stufe 1 als Wert x_1 , das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 als Wert x_2 bezeichnen. Entscheidet man sich dafür, beim niedrigeren Grundgehalt x_1 einen Bemessungsfaktor b_1 und beim höheren Grundgehalt x_2 einen Bemessungsfaktor b_2 anzuwenden, so erhält man zu den Beträgen x_1 und x_2 Sonderzahlungen $y_1 = b_1 \cdot x_1$ und $y_2 = b_2 \cdot x_2$. Die Werte x_1 , x_2 , y_1 und y_2 können logarithmiert werden. Dabei kann man die Logarithmen mit Großbuchstaben gegenüber ihren Numeri unterscheiden. So erhält man $X_1 = \ln(x_1)$, $X_2 = \ln(x_2)$, $Y_1 = \ln(y_1)$ und $Y_2 = \ln(y_2)$. In einem so genannten doppelt-logarithmischen Koordinatensystem mit einer X- und einer Y-Achse können die Paare (X_1, Y_1) und (X_2, Y_2) als zwei Punkte eingetragen werden. Durch diese Punkte kann eine Gerade gelegt werden. Die Gerade hat einen Anstieg $F = (Y_2 - Y_1) / (X_2 - X_1)$. Die Gerade schneidet die Y-Achse bei einem Wert $G = Y_1 - F \cdot X_1$. Mit der Geradengleichung $Y = F \cdot X + G$ lassen sich durch Einsetzen der Logarithmen des Betrages der Bruttobesoldung für Ledige ohne Kind die zugehörigen Logarithmen der Grundbeträge der Sonderzahlungen als Y berechnen. Die Werte Y sind dann zu entlogarithmieren, um die Grundbeträge y zu erhalten: $y = \exp(Y)$ oder $y = e^Y$. Zu diesen Werten sind dann nur noch die Familienzuschläge zuzufügen. Damit hat man dann eine logarithmische Interpolation durchgeführt. Auch hier beachte man, dass b_1 nicht notwendigerweise mit 1 festgesetzt werden muss, sondern dass auch Bemessungsfaktoren von beispielsweise 0.9 oder 0,8 denkbar wären. Je näher der Wert sich dem Wert 1 annähert, umso stärker wird auch hier die soziale Komponente.

Die Rechnungen mit der logarithmischen Interpolation wurden zunächst wieder so durchgeführt, dass unter Betonung der sozialen Zielsetzung unverheiratete kinderlose Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsgruppe A 2 mit einem Bemessungsfaktor von 1 als Dezembersonderzahlung ihr volles Dezemberbruttogehalt bekommen. Für die unter Buchstabe b genannte Zielsetzung ist es dann aufgrund der gleichen Datenbasis erforderlich, den Bemessungssatz für das gesamte Dezembergehalt ohne Familienzuschläge in der Besoldungsgruppe B 11 mit dem Bemessungsfaktor 0,2734 zu kürzen. Im Falle eines Staatssekretärs erhielte man ohne Familienzuschlag eine Sonderzuwendung von 2.898,60 €.

Mögliche Umformulierungen im Gesetzestext

Zur Umsetzung einer linearen Interpolation können § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 durch folgende Formulierungen ersetzt werden:

§ 6 Abs. 2: „Der Grundbetrag besteht aus dem Familienzuschlag im Monat Dezember, einem Sockelbetrag, auf den ein Bemessungsfaktor d.dddd anzuwenden ist und den restlichen Bezügen des Monats Dezember, für die ein Bemessungsfaktor e.eeee gilt. Der Sockelbetrag entspricht dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 der Stufe 1.“

§ 7 Abs. 2: „Der Grundbetrag wird entsprechend zu § 6 Abs. 2 anhand sonderzahlungsfähiger Dienstbezüge ermittelt, die sich aus dem in den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen enthaltenen Familienzuschlag, einem Sockelbetrag, auf den ein Bemessungsfaktor d.dddd anzuwenden ist, und den restlichen Bestandteilen der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, für die ein Bemessungsfaktor e.eeee gilt, zusammensetzen. Der Grundbetrag wird auf der Grundlage der sonderzahlungsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit unter entsprechender Anwendung der für die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltstfähige Dienstzeit getroffenen Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes ermittelt.“

Die Bemessungsfaktoren d.dddd und e.eeee sind in einer geeigneten Form festzusetzen. Laut Vorstandsbeschluss des dbb-Bund sollte kein Bemessungsfaktor unter 0,7 toleriert werden. Mit dieser Zielsetzung könnte für d.dddd der Faktor 1,0000 oder der derzeit ohne Gesetzesänderung wirksame Faktor von rund 0,84 und für e.eeee der Faktor 0,6526 eingesetzt werden.

Zur Umsetzung der geeigneteren logarithmischen Transformation können § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 durch folgende Formulierungen ersetzt werden:

„§ 6 Abs. 2: „Der Grundbetrag besteht aus dem vollen Familienzuschlag im Monat Dezember und den restlichen Bezügen des Monats Dezember, auf die Bemessungsfaktoren anzuwenden sind. Für die restlichen Bezüge beträgt der Bemessungsfaktor bei einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 der Stufe 1 d.dddd und bei einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 e.eeee. Für andere Grund-

gehälter werden die Bemessungsfaktoren durch logarithmische Interpolation in Abhängigkeit von der Höhe des Grundgehaltes ermittelt.“

§ 6 Abs. 2: „Der Grundbetrag wird entsprechend zu § 6 Abs. 2 anhand sonderzahlungsfähiger Dienstbezüge ermittelt, die sich aus dem vollen, in den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen enthaltenen, Familienzuschlag und den restlichen Bestandteilen der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, auf die Bemessungsfaktoren anzuwenden sind, zusammensetzen. Für die restlichen Bestandteile der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge beträgt der Bemessungsfaktor bei einem ruhegehaltsfähigen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 der Stufe 1 d.dddd und bei einem ruhegehaltsfähigen Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 e.eeee. Für andere restliche Bestandteile der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge werden die Bemessungsfaktoren durch logarithmische Interpolation in Abhängigkeit vom jeweiligen ruhegehaltsfähigen Grundgehalt ermittelt. Der Grundbetrag wird auf der Grundlage der sonderzahlungsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit unter entsprechender Anwendung der für die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit getroffenen Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes ermittelt.“

Die vom Bundesvorstand von dbb beamtenbund und tarifunion als tolerierbar bezeichneten Werte für d.dddd und e.eeee wären die Bemessungsfaktoren 1,0000 oder rund 0,84 und 0,7000.

Diese Neuformulierungen sehen eine Dynamisierung vor, also keine weitere Absenkung in den Folgejahren, wie dies § 6 Abs. 2 Satz 4 des Regierungsentwurfes vorsieht.

Leistungsorientierte Gestaltung der Dezember-Sonderzahlungen bei überwiegender Tätigkeit in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung im Hochschulbereich

Die Neufassung des § 67 BBesG eröffnet die Möglichkeit zur leistungsorientierten Gestaltung der Dezember-Sonderzahlungen an Beamtinnen und Beamte im Hochschulbereich, die überwiegend in Forschung und Lehre tätig sind. Derartige Regelungen sind insbesondere erforderlich, damit die im Hochschulgesetz bereits veran-

kerte Begutachtung (Evaluation) der Leistungen in diesem Bereich mit dem Inkrafttreten landesgesetzlicher Rechtsvorschriften zur Einführung der W-Besoldung endlich auch umgesetzt werden kann und nicht weiterhin unterlaufen wird. Das ist auch im Zusammenhang mit der erforderlichen Verbesserung des Wissenschaftssystems in Deutschland erforderlich, wie es die schlechten Resultate bei der OECD-Studie belegen. Dazu wären beispielsweise folgende Ergänzungen in § 6 hilfreich:

In § 6 könnten Absätze 6 und 7 angefügt werden:

„(6) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsgruppen W 2, W 3, C 2, C 3 und C 4 mit Ausnahme der Oberassistentinnen und Oberassistenten werden die Sonderzahlungen bis auf die in ihnen enthaltenen Familienzuschläge zunächst einem Budget der Hochschule für Sonderleistungsbezüge zugeführt. Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer hat Anspruch auf eine Quote des Budgets seiner Hochschule für Sonderleistungsbezüge, die sich

1. am Rang seiner Leistungen in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG und
2. am Rang seiner Verdienste durch die Wahrnehmung von Funktionen, die der Erbringung solcher Leistungen förderlich sind,

orientiert. Der Anspruch auf Beteiligung an Sonderleistungsbezügen setzt einen Antrag voraus, mit dem die zur Feststellung des Ranges der Leistungen erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden und die Verpflichtung zur Begutachtung des Leistungsranges anderer Wissenschaftler übernommen wird, ferner, dass derartige Begutachtungen auf Aufforderung auch durchgeführt wurden. Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden die Sonderleistungsbezüge als Einmalzahlungen im Monat Dezember nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BBesG geleistet. Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 dürfen die als Sonderleistungsbezüge ausgezahlten Sonderzahlungen nicht die Höchstgrenzen nach § 67 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 BBesG überschreiten. Überschießende Beträge werden dem Budget der Hochschule für Sonderleistungsbezüge des Folgejahres zugeführt. Das Nähere regeln Rechtsvorschriften zur Gewährung von Leistungsbezügen.

(7) Die Vorschriften des Abs. 6 für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 gelten für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit der akademischen Ratslaufbahn und der Studienratslaufbahn im Hochschuldienst, die laut Einweisungsverfügung überwiegend Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung wahrnehmen, entsprechend. Für sie wird ein eigenes Budget für Leistungsbezüge in der Regel an der jeweiligen Hochschule gebildet.“

In Artikel 3 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 6 Abs. 6 und 7 treten sechs Monate nach Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung der W-Besoldung im Land Schleswig-Holstein in Kraft.“

Mit bestem Gruß

Ihr

Udo Rempe